

# Conrad von Maggenberg : Miteigentümer der Herrschaft von Pont-en-Ogoz als Lehensträger des Grafen Hartmann von Kiburg zum Schutze des hl. Bonifaz, Bischof von Lausanne 1231

Autor(en): **Rüegg, Ferdinand**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **48 (1957-1958)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-337732>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Conrad von Maggenberg

Miteigentümer der Herrschaft von Pont-en-Ogoz  
als Lehensträger des Grafen Hartmann von Kiburg  
zum Schutze des hl. Bonifaz, Bischofs von Lausanne 1231

FERDINAND RÜEGG

Die Erwerbung des wichtigen Stützpunktes Pont (Bez. Greyerz) auch zum Schutze Freiburgs, der Zähringer Gründung und nunmehrigen kiburgischen Herrschaft, war nicht ganz unbekannt geblieben. Als Nachfolger der Zähringer waren die Grafen von Kiburg Nachbarn der Savoyer geworden. Damit wuchs Freiburgs Bedeutung, aber auch die Notwendigkeit vermehrter Sicherung desselben. Schon frühe mag ihm auch die Überwachung von Straßen sich aufgedrängt haben. Eine wohl alte führte von Freiburg nach Avry, Farvagny, Sales und anderen Besitzungen des Hospizes des Großen St. Bernhard zum Übergang über die Glane und weiter<sup>1</sup>. Auf die damalige große Unsicherheit von zwei besonders wichtigen Straßen wiesen übrigens zwei Domherren von Konstanz in einem Schreiben vom 2. Oktober 1232 an den Erzbischof von Arles hin; die eine dieser Straßen führte über Lausanne, die andere über Besançon nach Avignon. Als Ursache bezeichneten sie die häufigen kriegerischen Wirren in diesen Gegenden<sup>2</sup>. Auch Beziehungen zu Flumet, wie seine Übernahme der freiburgischen Handfeste solche voraussetzt, lassen Straßenverkehr und Interesse an dessen Sicherheit vermuten, ohne welche der schon frühe aufblühende Handel z. B. mit Genf nicht denkbar wäre. Dies alles mußte die Grafen von Kiburg als Herren Freiburgs mitinteressieren; darum konnte ihnen nichts willkommener sein,

<sup>1</sup> JOHO, JEAN JACQUES, Histoire des relations entre Berne et Fribourg et entre leurs seigneurs depuis les origines jusqu'en 1308. Neuchâtel. Polycopie privée 1956, p. 31.

<sup>2</sup> SCHMITT, P. MARTIN C. Ss. R., Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne. Publiés et annotés par l'abbé J(EAN) GREMAUD. Tome II, 1859, p. 4.

als in den Vasallen von Maggenberg treue Diener zu besitzen, wie diese sich schon unter den Zähringern als solche bewährt hatten.

Unter diesem Gesichtspunkte nun hatte *Wurstenberger*<sup>1</sup> die Erwerbung von Pont durch Konrad von Maggenberg dem Verfasser der « Geschichte der eidgenössischen Bünde »: Johann Eutyck *Kopp* kurz mitgeteilt; er meldete letzterem: « Als Herr *Konrad von Maggenberg*, der den Grafen von Kiburg seinen Herrn nannte, von *Wilhelm*, dem Sohne *Jakobs von Pont* die gleichnamige Burg an sich brachte, legte der Verkäufer zugleich sein Lehen ohne Entgeld in die Hand des Grafen zurück, worauf es derselbe Konraden verliehen. »<sup>2</sup>

Wir werden in den folgenden Ausführungen und insbesondere an Hand des hier zum erstenmal veröffentlichten Originaltextes der Urkunden selber gewahr werden, inwieweit *Wurstenbergers* Mitteilung an *Kopp* mit den Tatsachen übereinstimmte<sup>3</sup>.

Auf *Kopp* nun stützte sich *Albert Büchi* in seiner Studie über « die Ritter von Maggenberg », aber ohne die Möglichkeit, der Sache auf den Grund gehen zu können, da ihm noch keine Urkunden vorlagen<sup>4</sup>. Mikro-Aufnahmen von zwei Originalurkunden des staatlichen Archivs zu Turin, die uns Dr. Jean-Jacques *Joho* in verdankenswerter Weise vermittelte<sup>5</sup>, ermöglichen nun die Erwerbung von Pont neu zu prüfen<sup>6</sup>.

Zunächst fragt man sich, ob die beiden in Turin lagernden Urkunden d. J. 1231 und 1232 überhaupt echt seien? Sie enthalten keine Angaben, weder über den Ort der Handlung bzw. der Ausfertigung, noch ein Tagesdatum. Sie stehen aber mit diesen Eigenheiten nicht allein; eine Reihe von Urkunden jener Zeit<sup>7</sup> liefern Beispiele genug dafür, daß die Tatsache der Siegelung offenbar allein schon hinreichte, um die Echtheit

<sup>1</sup> WURSTENBERGER, L., Peter der Zweite, Graf von Savoyen, Markgraf in Italien, sein Haus und seine Lande, ein Charakterbild des dreizehnten Jahrhunderts, diplomatisch bearbeitet, mit einem Urkundenanhang, Bd. 2, 1856.

<sup>2</sup> KOPP, JOH. EUTYCH., Geschichte der Eidgenössischen Bünde. II. Bd., 2. Abteil. 2. Hälfte, 2. Abschnitt: Die burgundischen Lande. Berlin 1871, S. 155.

<sup>3</sup> Siehe den Wortlaut der entscheidenden Urkunden von 1231 und 1232 nachfolgend S. 165 u. 169.

<sup>4</sup> BÜCHI, ALBERT, Die Ritter von Maggenberg, in Freiburger Geschichtsblätter 15, 1908. 120.

<sup>5</sup> JOHO, J. J., Verfasser der S. 161 unter Anm. 1 erwähnten instruktiven Arbeit, auf die hier speziell hingewiesen sei.

<sup>6</sup> Pont-en-Ogoz, im heutigen Bezirk Greyerz; Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz, V, 463.

<sup>7</sup> z. B. im Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, I, in den Fontes Rer. Bernensium Bd. II u. a. m.

der betreffenden Urkunde dauernd zu beweisen. Die lokale Urkundenpraxis stand noch in ihrer Entwicklung.

Nicht so einfach läßt sich die Frage beantworten, was wohl Wilhelm, Jacobs Sohn, von Pont bewogen habe, gerade dem Maggenberger, dem treuen Vasallen des Grafen *Hartmann von Kiburg*, seinen Anteil an der Herrschaft von Pont-en-Ogoz zu verkaufen? Wie die Urkunden von 1231 und 1232 mit aller Deutlichkeit beweisen, handelte es sich nämlich nicht um den Verkauf der gesamten Herrschaft von Pont, sondern nur um Wilhelms Anteil, allerdings nicht den unbedeutendsten<sup>1</sup>. Warum aber doch diesen Teil? Freiburg war mit den Herren von Pont in Fühlung gekommen, als deren Amtsperson 1228 eine Urkunde *Wilhelms di Francis de Pont* siegelte, desselben Wilhelm, der in nachfolgender Urkunde von 1231 dann als Sohn des Jacob von Pont erwähnt wird. Es handelte sich um die Siegelung eines Verkaufsakts, mittels welchem obgenannter *Wilhelm* von Pont eine Besitzung zu Cresseut dem Kloster *Altenryf* abtrat mit der ausdrücklichen Bestimmung, damit die genannte Besitzung nicht in andere Hände gerate und dies dem Kloster dann zum Schaden gereiche<sup>2</sup>. Die Begründung des Verkaufs läßt das Vorhandensein mißliebiger Nachbarschaft vermuten; vor der das Kloster geschützt werden sollte. *Jacob*, der Vater des obgenannten Wilhelm, zählt jedenfalls zu den Wohltätern des Klosters *Altenryf*. Denn mit einer Urkunde vom 22. März 1209 erklärt *Peter* von Pont, damals Bischof von Belley<sup>3</sup>, sein Einverständnis mit der Schenkung, die *Jacob* und *Rudolf* von Pont dem genannten Kloster gemacht haben. Abt war ja gerade *Hugo* von Pont, der dann am 1. Okt. 1216 gestorben ist<sup>4</sup>.

### Zwiespältige Bischofswahl und deren Folgen

In den Rahmen dieser Beziehungen und wohl auch entsprechender Beratungen gehört auch die vornehme Zusammenkunft, die im Jahre 1226 stattfand und wo vorgenannter *Wilhelm di Francis de Pont* den Bischof von Lausanne, *Wilhelm I. von Ecublens*, und Johannes von Relepont, Abt von *Altenryf*, auf dem Schlosse Pont bei sich sah<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Wurstenberger hat den genauen Wortlaut kaum selber eingesehen, sondern wohl nur eine Notiz daraus.

<sup>2</sup> GUMY, J., *Regeste de l'Abbaye d'Hauterive*, S. 141, Nr. 381. — DIESBACH, MAX DE, *Regeste fribourgeois 515-1350*, in *Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg*. T. X, 1. 1912.

<sup>3</sup> GUMY, l. c. S. 114, Nr. 328; EUBEL, *Hierarchia Cattolica Medii Aevi*, I, p. 131.

<sup>4</sup> SCHMITT, l. c. I, p. 4. — PITTET, ROM., *L'Abbaye d'Hauterive au M. A.*, p. 278.

<sup>5</sup> DEY, J., *Pont-en-Ogoz*, in *Mémorial de Fribourg I*, 1854, p. 4.

Der am 23. März 1229 dann erfolgte Tod des vorgenannten Bischofs von Lausanne und die darauf folgende zwiespältige Bischofswahl in Lausanne <sup>1</sup> gab dann wohl erst recht zu Befürchtungen Anlaß, wie sie im vorerwähnten Kaufakt d. J. 1229 angetönt wurden. Zwar hatten Propst *Cono von Estavayer* und das Domkapitel die Verwaltung der verwaisten Diözese dem *Peter von Savoyen* übertragen; dieser war bereits Propst von Aosta und von Genf; allein seine Verwaltung, die vom 6. April 1229 an ungefähr zwei Jahre dauerte, konnte den Anforderungen nicht genügen, wohl aber den savoyschen Einfluß mehren. Da die zwei streitenden Parteien des Domkapitels sich im Verlaufe von zwei Jahren immer noch nicht einigen konnten, griff *Papst Gregor IX.* nun kurzerhand selber ein und berief den Domscholaster *Bonifaz* von Köln als neuen Bischof von Lausanne <sup>2</sup>. Der Papst traf eine gute Wahl. Glücklicherweise fügten sich die entzweiten Domherren der Weisung des Papstes und ließen den neuen Bischof Bonifaz in Köln abholen; am 11. März 1231 traf er in Lausanne ein <sup>3</sup>. Als in der Folge die Domherren von ihm dann verlangten, sich als *Canonicus* installieren zu lassen und dem Kapitel den Treueid zu schwören, da lehnte Bischof Bonifaz, als dem Papste unterstehend, das Ansinnen der Domherren ab, zu deren Mißfallen <sup>4</sup>.

Als Bischof von Lausanne war Bonifaz nun Suffragan von Besançon und damit Confrater *Peters von Pont*, des Bischofs von Belley. Letzterer war zuvor Angehöriger, wohl sogar Prior des Klosters Altenryf gewesen <sup>5</sup>. Was lag da näher, als daß zwischen beiden Bischöfen sich ein engeres Verhältnis entwickelte. Da konnte wohl auch die Erkenntnis reifen, angesichts der obwaltenden Umstände für den neuen Bischof von Lausanne aus fremdem Lande doch einen zuverlässigen Schutz sicher zu stellen und zwar von einer Seite, die in keiner Weise mit Familien der strittigen Bischofswahl verhängt gewesen wäre. Hiefür konnte kaum jemand günstiger erscheinen als ein heutiger Herr im nahen Freiburg.

<sup>1</sup> EUBEL, *Hierarchia cattolica M. A.*, betr. Tod des Bischofs Wilhelm I, Tome I, 296. — SCHMITT, I. c. betr. Todesfall und zwiespältige Bischofswahl, I. c. I, p. 473; II, p. 2.

<sup>2</sup> EUBEL, I. c.

<sup>3</sup> Das Chartular von Lausanne bezeichnet den Gewählten als « *Dominum Bonifacium scolasticum Coloniensem, virum honestum et bene litterarium, qui diu studuerat Parisius et rexerat primo scolas in artibus, et postea in theologia.* » FRB II, S. 112, Nr. 102. — SCHMITT, I. c. — Betr. des Datums vom 11. März 1231 steht die Frage offen, ob hier nicht der in Lausanne sonst übliche Annunciationsstil im Datieren zu berücksichtigen sei, somit 1232 in Betracht käme.

<sup>4</sup> SCHMITT, I. c. II, 3.

<sup>5</sup> EUBEL, I. c. 131.

Die Grafen von *Kiburg*, die sich bisher schon in der Abwehr der « Waldenser » und in den Wirren zwischen Kaiser und Papst als durchaus zuverlässig erwiesen hatten, konnten als Herren Freiburgs also sehr wohl ins Blickfeld der beiden Bischöfe rücken, umso mehr als diese im mächtigen Ritter von Maggenberg ihren absolut zuverlässigen Lehens-träger hatten.

Die Urkunde des Kaufs von Pont-en-Ogoz nun sagt hierüber nichts ; sie gibt überhaupt keinerlei Begründung ; auch das ist doch etwas auffallend und dürfte ein Hinweis sein, daß nicht materielle Interessen den Verkauf nahe legten, wie denn auch kein Kaufpreis festgesetzt ist.

### Die Urkunde von 1231

Wilhelm, Sohn des Jakob, Herrn von Pont, gibt bekannt, er habe Herrn Konrad von Maggenberg und dessen Erben sein Haus und Gehöft, das er auf dem Schloßgebiet von Pont besitzt, desgleichen auch seinen Anteil am Turme von Pont und ebenda ein Gehöft und Ofenhaus auf dem Schloßhofe mit allen Rechten, so wie er sie innegehabt, abgetreten ; demselben Konrad habe er auch das gesamte Gebiet als Lehen übergeben, das er zwischen dem Kreuz und Weg zum unteren Geneyoroz-Chenaleyres (?) einerseits, bis zum Schlosse Pont anderseits besessen ; und für all das bleibt er Konrad und seinen Erben Friedens-Gewähr. Eine auffallend große Zahl von Zeugen, jedenfalls Parteigängern des einen wie des andern Vertragschließenden, bildet besten Beweis für die außergewöhnliche Bedeutung des Aktes.

#### *Der Wortlaut*<sup>1</sup>

*Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris quod ego Willelmus filius domini Jacobi de Pont, dedi domino Conrado de Machenberhc et heredibus suis domum et casale meum quod habeo super popiam de castro de Pont et partem meam de turri de Pont, et omnia iura que habeo in platea de la porpin (!) et unum casale super castrum et furnum, et omnia*

<sup>1</sup> Die Alineas wurden zwecks leichter Übersicht eingeschaltet. — Die in nachfolgendem Wortlaut sich findende Ortsbezeichnung *Chennenueres* gilt am wahrscheinlichsten *Geneyoroz*, einem Gehöft an der Straße von Le Bry nach Molteyres in der Richtung auf Vuippens. Der Name ist auf der Karte der Eidgen. Landestopographie, Bern 1950 (Blatt Thun) entsprechend der Dufour-Karte Bl. XII, Freiburg-Bern, eingetragen, aber weder in Kuenlin's Dictionnaire noch in neueren Ortsverzeichnissen zu finden.

*ista dedi eidem Conrado et heredibus suis secundum iura que ego omnia ista tenebam et possidebam.*

*Dedi etiam eidem domino Conrado in allodio totam terram quam habeo a cruce et a via de Chennenueres inferius usque ad castrum de Pont, et de his omnibus supradictis sum domino Conrado de Macchenberhc et heredibus suis Werent de pais in omnia curia et placito.*

*Testes sunt dominus Bertoldus de Nouocastro<sup>1</sup>, dominus Petrus de Granciun<sup>2</sup>, dominus W. de Staiuolo<sup>3</sup>, dominus Vlricus de Wippens<sup>4</sup>, dominus Giraldus de Baleswat<sup>5</sup>, dominus Renaudus de Valtransuersa et frater suus<sup>6</sup>, dominus Petrus de Oleres<sup>7</sup>, dominus Burcardus de Vesin<sup>8</sup>, Conradus aduocatus de Friburgo<sup>9</sup>, dominus Petrus Achardus<sup>10</sup>, Cono de Grassenburhc<sup>11</sup>, dominus de Wolchaswilen<sup>12</sup>, dominus Petrus de Masse-*

<sup>1</sup> Bertold war ein Bruder Ulrichs, des Grafen von Neuenburg, nachgewiesen i. J. 1208 bei GUMY, l. c. S. 117, Nr. 327, wiederum ein Bertold i. J. 1245 als Bruder des Grafen Rudolf von Neuenburg, ebda. GUMY, Nr. 447.

<sup>2</sup> Vielleicht identisch mit dem Zeugen der Urkunde von 1232 (Grangeres-Granges-Grenchen).

<sup>3</sup> Wilhelm von Estavayer war schon Zeuge bei der Beurkundung des Ehevertrages zwischen Margareta von Savoyen und Graf Hartmann von Kiburg, vom 1. Juni 1218; wir begegnen ihm auch beim neuen Bischof Bonifaz von Lausanne, als dieser am 29. August die von Berchtold, Herrn von Neuenburg, gemachte Vergabung des Kirchensatzes zu St. Moritzen in Nugerol dem Kloster Interlacken bestätigte (FRB II, 11 u. 119). Derselbe Wilhelm ist auch wiederholt Zeuge in Urkunden zu Gunsten des Klosters Altenryf (GUMY, l. c. Nr. 349 u. 424).

<sup>4</sup> Dieser Zeuge ist auch in einer Urkunde von 1229 nachweisbar (GUMY, l. c. Nr. 389). Er ist auch neuerdings Zeuge in der hier folgenden Urkunde von 1232, S. 169 Anm. 3.

<sup>5</sup> Statt Baleswat könnte es wohl heißen: Balesmat (Balmes, Oberbalm).

<sup>6</sup> Ein Renaude de Vauxtravers ist z. B. in FRB unbekannt, wohl aber Petrus major in einer Urkunde vom 22. Februar 1229 (FRB II, 95), der möglicherweise obiger P. frater.

<sup>7</sup> Es ist wohl möglich, daß die Maßnahme Papst Gregor IX. vom 15. Oktober 1232 gegen den Kleriker Peter von Oulens (Oleres-Oleyres, Avenches) dieselbe Person betrifft (BERNOULLI, Acta Pont. Helv. I, 109).

<sup>8</sup> Vesin (Broyebezirk). Vielleicht handelt es sich um die bei GUMY in Nr. 1013 erw. Person.

<sup>9</sup> Schultheiß von Freiburg war von 1228-1253 Konrad von Englisberg (P. de Zurich in HBLS III, 271). Im Hinblick auf die strikte eingehaltene Rangordnung in der Aufzählung der Zeugen ist es interessant, zu beachten, daß der Schultheiß von Freiburg in der nachfolgenden Urkunde, jedenfalls als Begleiter seines Herrn, des Grafen Hartmann von Kiburg, dann um fünf Glieder vorrückt.

<sup>10</sup> Seit 1237, September, urkundet Petrus Achardus als Seigneur de Vilar (GUMY, l. c. Nr. 420).

<sup>11</sup> Cono von Grasburg tritt schon am 9. April 1228 als Zeuge auf (GUMY, l. c. Nr. 376).

<sup>12</sup> R. von Wolgiswil (Sensebezirk) tritt schon am 12. April 1228 als Zeuge auf (GUMY, l. c. Nr. 376).

*nens*<sup>1</sup>, *Vlricus sacerdos de Stauuolo*<sup>2</sup>, *Willelmus de Hemmlisperc*<sup>3</sup>, *Vlricus de Attemberhc*<sup>4</sup>, *Willelmus de Attemberhc*<sup>5</sup>, *Rodulfus de Nuenuelchan*<sup>6</sup>, *Vlricus de Mittilun*<sup>7</sup>, *Petrus de Grangetan*<sup>8</sup>, *Hugo de Ricasperc*<sup>9</sup>, *Burcardus de Duens*<sup>10</sup>, *Petrus Torchim*<sup>11</sup>, *Henricus de Safusan*<sup>12</sup> et multi alii.

*Et ut istud ratum et firmum inperpetuum habeatur presens scriptum de consensu utriusque partis sigillo domini abbatis de Altaripa et sigillo de Friburgo est monitum et roboratum. Actum anno gratie domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XXX<sup>o</sup>I<sup>o</sup>*<sup>13</sup>.

Zum besseren Verständnis obiger Bestimmungen mag ein Blick auf die Schloßanlage von Pont dienen. Diese krönt einen steil zur Kurve der Saane abfallenden Hügel. Nach der Landseite hin war die Anlage durch Graben und mächtige Burg mit zwei trotzigen Türmen geschützt. Diesen schlossen sich dem Rande des Hügels entlang Häuser und Stallungen an. Ungefähr in der Mitte des so geschaffenen Hofes befand sich eine Feuerstätte, deren Spuren anlässlich der archäologischen Grabungen d. J. 1947 aufgedeckt wurden<sup>14</sup>. Ob es sich um eine Schmiede oder gar

<sup>1</sup> P. von Massonens ist erstmals als Zeuge am 9. April 1228 nachweisbar (GUMY, l. c. Nr. 376).

<sup>2</sup> Dieser Priester Ulrich von Estavayer war bisher nicht nachweisbar.

<sup>3</sup> Möglicherweise gleichbedeutend mit Englisberg wie Hendlisperch (GUMY, Urk. vom 7.-14. Oktober 1240, Nr. 428 f.).

<sup>4</sup> Ein Ulrich von Hattenberg tritt schon 1217 als Zeuge auf, der obige ist aber wohl ein jüngerer, da ihm die Ritterbezeichnung fehlt.

<sup>5</sup> W. ist mehrfach bezeugt sowohl bei GUMY, l. c., wie im Recueil diplomatique du Canton de Fribourg.

<sup>6</sup> Hier bisher unbekannt; es war vielleicht ein Begleiter des Grafen Hartmann von Kiburg.

<sup>7</sup> Als Ritter nachweisbar in Urk. vom 25. März 1239 bzw. 1240 in FRB II, S. 198, Nr. 189.

<sup>8</sup> Bisher war nur Ulrich von Grangettes (Glane) 1228 bekannt (GUMY, l. c. Nr. 368).

<sup>9</sup> Hugo frater Chunonis, von Riggisberg, wird mit Urk. vom 12. März 1245 nachgewiesen (FRB II, S. 257, Nr. 243).

<sup>10</sup> Bisher war nur ein Albert von Düringen in Urk. vom Januar 1229 nachweisbar (GUMY, l. c. Nr. 384).

<sup>11</sup> Ein Petrus genannt Torchi war Pfarrer in Guggisberg (GUMY 775 Anm.; vielleicht ist es der obige in früheren Jahren.)

<sup>12</sup> Vermutlich von Schafhusen, etwa ein Begleiter des Grafen Hartmann von Kiburg und Siegelbewahrer.

<sup>13</sup> Das Fehlen des Tagesdatums läßt bei dieser Urkunde wie bei der folgenden von 1232 nicht entscheiden, ob der Anunciationsstil für die Datierung in Betracht komme.

<sup>14</sup> Vgl. « Bereicherung des Freiburger Geschichtsbildes Pont-en-Ogoz, in « Frei-



das obgenannte Ofenhaus handelte, muß dahin gestellt bleiben. In seiner ganzen Anlage konnte Pont dem ursprünglichen Freiburg zum Vorbilde dienen. Und auch das ältere Pont war nur die Fortsetzung einer prähistorischen Anlage, deren Vorhandensein einwandfrei erwiesen wurde<sup>1</sup>.

Die ausdrückliche Erwähnung des *furnum* in der Urkunde steht jedenfalls in Zusammenhang mit einem damaligen Rechtsbrauch; die Einwohner eines bestimmten Umkreises waren nämlich verpflichtet, immer hier zu backen und dafür eine Abgabe zu leisten. Diese fiel nunmehr Conrad von Maggenberg zu. Siehe Abbildung.

Diesem war außerdem ein Stück Land zu Lehen gegeben; dasselbe erstreckte sich vom Kreuze, also einem Marchsteine, und vom Wege nach Geneyoroz-Chenaleyres (?) hinunter bis hin zum Schlosse von Pont selber<sup>2</sup>, betraf also die vierte, die Landseite desselben und nicht etwa außerhalb gelegenes Besitztum. Damit hatte Konrad von Maggenberg jederzeit freien Zutritt zu den ihm übertragenen Gebäulichkeiten und Rechtsamen auch innerhalb des Schloßbezirkes. Die Vorstadien des ganzen Handels lassen also eine reifliche Erwägung voraussetzen. Die Wichtigkeit desselben geht auch daraus hervor, daß Wilhelm sich als Bürgen stellt, und von beiden Seiten der Vertragschließenden eine sehr hohe Zahl von Zeugen aufgeboden worden war<sup>3</sup>.

Wenn nun erstere Urkunde den Gedanken an eine Schenkung nicht

burger Nachrichten» vom 27. November 1947. — Les fouilles archéologiques de Pont-en-Ogoz par J. J. in «Liberté» du 6 décembre 1947, ferner unter gleichem Titel von Karl Keller-Tarnuzzer in «Ur-Schweiz» Jg. XII, Nr. 1, 1948, S. 15 ff. Dazu Abbildung; an Hand derselben, die wir dem gütigen Entgegenkommen seitens der Verwaltung der «Ur-Schweiz» verdanken, läßt sich obige Schilderung besser verstehen. Das Vorgelände trägt den Kranz der Vorburg, im Hintergrunde ist die Schloßanlage, eine Abbildung der beiden Türme, einer ganz einzigartigen Anlage der Schweiz, siehe bei REINERS H., Burgen und Schlösser des Kantons Freiburg, Bd. 2, S. 38 u. 40.

Schon die bisherigen Grabungen erwiesen die Wichtigkeit derselben; sie mußten infolge der steigenden Wasserstauung des neuen Greyerzer-Sees abgebrochen werden, sollten aber bei tiefem Wasserstande wieder fortgesetzt werden können.

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine Niederlassung der Bronzezeit. — Siehe hier Abbildung einer Fliegeraufnahme der Schloßanlage von Pont-en-Ogoz, mit den aufgedeckten Grundlinien der Vorburg, im Hintergrunde die beiden mächtigen von Bäumen etwas verdeckten Schloßtürme. Die Ausleihe des Clichés verdanken wir dem freundlichen Entgegenkommen des Instituts für Ur- und Frühgeschichte der Schweiz in Basel. Es soll eine neue Anregung sein, auch im Freiburgischen die Bestrebungen der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte wirksam zu unterstützen.

<sup>2</sup> Möglicherweise handelt es sich um eine Wüstenei, einen abgegangenen Ort oder Gehöft.

<sup>3</sup> «Werent de pais».



Fliegeraufnahme  
der Schloßanlage von Pont-en-Ogoz  
mit den aufgedeckten Fundamenten der Vorbürg.

völlig ausschloß, so erhielt sie im folgenden Jahre 1232 eine wichtige Präzisierung. Erstere war inzwischen von Conrad von Maggenberg jedenfalls seinem Lehensherrschaft *Hartmann von Kiburg* vorgelegt worden. Aus deren Beratung ging ein neuer Text hervor. Dieser stellt nun in einer neuen Urkunde genau fest, Conrad von Maggenberg habe von Wilhelm, dem Sohne Jakobs, Herrn des Schlosses Pont, all das gekauft, was Wilhelm im Schlosse und innert den Grenzen desselben sowie alles, was er innerhalb den Kreuzen (also den Marchsteinen) an Land und Leuten, Waldungen und Wasserläufen besessen hatte, ohne irgend etwas zurückzubehalten.

Entscheidend ist die Erklärung, Wilhelm habe alles das in die Hand des Grafen Hartmann von Kiburg « meines Herrn » zurückgegeben, wie er es von ihm als Lehen erhalten habe und mein Herr Graf Hartmann von Kiburg nun mir verlieh. Wiederum wird eine hohe Anzahl von Zeugen aufgeführt.

*Wortlaut der Urkunde von 1232*

*Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris quod ego Conradus de Macchenberhc miles emi a Willelmo filio domini Jacobi de Ponte castro quidquid idem Willelmus habebat in eodem castro de Pont et infra terminos eiusdem castri et infra cruces tam in hominibus et campis et pratis et nemoribus et decursibus aquarum.*

*Emi inquam allodium pro allodio feodoum pro feodo sine ulla retemptione a heredibus meis perhenniter possidendis.*

*Sciant eciam universi quod idem Willelmus supradictus reliquid sine ulla retemptione sua in manu domini mei comitis Hartamanni de Chiburhc feodum quod ab eodem comite habebat et dominus meus comes H. de Chiburhc mihi concessit.*

*Huius rei testes sunt dominus Willelmus de Staiolo<sup>1</sup>, Jocelinus de Corberes<sup>2</sup>, Vlricus de Wippens<sup>3</sup>, Conradus advocatus de Friburgo<sup>4</sup>,*

<sup>1</sup> Wilhelm von Estavayer ist in beiden Maggenberg-Urkunden von 1231 u. 1232 Zeuge, was auf nähere Beziehungen schließen läßt; er rückt sogar an zweite Stelle in einer Urkunde vom 29. August 1231, mit welcher der neue Bischof Bonifaz von Lausanne eine Vergabung des Grafen Berchtold von Neuenburg bestätigt (FRB S. 119, Nr. 110). Siehe auch oben Anm. 3 S. 166.

<sup>2</sup> Bisher urkundlich erwähnte Herren von Korbers (Corbières), lernen wir hier mit ihrem genauen Vornamen kennen. Von den nachfolgenden Zeugen wird keiner mehr als Dominus bezeichnet, wohl aber als milites die betr. Gruppe. (Vgl. GUMY, l. c. Nr. 375, 387, 425.)

<sup>3</sup> Siehe vorstehende Anm. 4 S. 166.

<sup>4</sup> Siehe vorstehende Anm. 9 S. 166.

*Petrus Achardus*<sup>1</sup>, *Rodulfus de Wolcheswilen*<sup>2</sup>, *Jocelinus de Rupe*<sup>3</sup>, *Jordanus de Mittilun et filii sui*<sup>4</sup>, *Petrus de Restautun et Anselmus frater ejus et filii eorum milites*<sup>5</sup>, *Cono de Ricasperc*<sup>6</sup>, *Petrus de Wippens et filius ejus*<sup>7</sup>, *Henricus de Wicragon, et filii sui*<sup>8</sup>, *Heinricus de Safusan*<sup>9</sup>, *Hugo de Ricasperc et Aubertus frater ejus*<sup>10</sup>, *Johannes de Chenens*<sup>11</sup>, *Wilbertus de Chenens*<sup>12</sup>, *Petrus Diues*<sup>13</sup>, *Petrus de Grangetes*<sup>14</sup>, *Burcardus de Auentica*<sup>15</sup>, *ac multi alii*.

*Et ut istud ratum et inconcussum atque firmum in perpetuum habeatur praesens pagina sigillo comitis Hartamanni de Chiburhc et sigillo burgen- sium de Friburgo est sigillata et roborata.*

*Actum anno gratie domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XXX<sup>o</sup>II<sup>o</sup>.*

War die erste Urkunde, die von 1231, mit zwei, gewissermaßen neutralen Siegeln versehen worden, demjenigen des damaligen Abtes von Altenryf, Hugo von *Jegistorf*<sup>16</sup>, und dem gewöhnlichen Siegel Freiburgs, so siegelt nun 1232 eine handelnde Partei selber, eben Graf Hartmann von Kiburg, und den Herrn respektierend folgt das große Siegel der Bürger Freiburgs. Ort der Handlung und Zusammenkunft der vielen Zeugen war in ersterem Falle vermutlich Altenryf. Für die Urkunde

<sup>1</sup> Siehe vorstehende Anm. 10 S. 166.

<sup>2</sup> Siehe vorsteh. Anm. 12 S. 166. — Da derselbe Rodulfus miles de Wolkeswile am 28. Juli 1231 urkundlich zu Freiburg nachgewiesen ist, könnte dies ein Fingerzeig für die Datierung der Maggenberg-Urkunde sein (FRB II, S. 117).

<sup>3</sup> Damit ist der Vorname in der wichtigen Urkunde vers 1241 Freiburgs ergänzt (DIESBACH, Regeste frib., S. 69).

<sup>4</sup> Siehe vorsteh. Anm. 7 S. 167.

<sup>5</sup> Restautun ist verwelste Form für Rechthalten. Wie Petrus wählten Wilhelm und Heinrich den geistlichen Stand und schlossen damit gleich den Maggenbergern ihren Stammbaum ab. Siehe BÜCHI ALB., betr. letztere, l. c. S. 120 f.

<sup>6</sup> Cono war der Bruder des obigen Hugo. s. Anm. 9 S. 167 lt. Urk. vom 12.-17. März 1245 (FRB II, S. 257, Nr. 243).

<sup>7</sup> Siehe vorsteh. Anm. 4 S. 166.

<sup>8</sup> Jo. de Wictrache ist in Thun Zeuge einer Urkunde vom 1. Dezember 1246 (FRB II, S. 278).

<sup>9</sup> Siehe oben Anm. 12 S. 167.

<sup>10</sup> Siehe oben Anm. 9 S. 167.

<sup>11</sup> Nachweisbar im Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, II, 4, 10 : Jean.

<sup>12</sup> Desgl. Wilbert ist weniger bekannt.

<sup>13</sup> Peter, auch genannt Rych, ist nachweisbar im Recueil dipl. l. c. mehrfach.

<sup>14</sup> Siehe oben Anm. 8 S. 167. Pierre de Grangettes wird nachgewiesen im Recueil dipl. I, 84.

<sup>15</sup> Burcard von Avenches (Wiflisburg) ist nachweisbar im Recueil dipl. l. c. I, 84, 87.

<sup>16</sup> S. PITTET R., l. c., p. 279.

von 1232 kommt wohl eher Freiburg in Betracht, darum auch die feierlichere Form : sigillo burgensium de Friburgo.

Völlig neu ist die hier hervorgehobene Tatsache, daß Wilhelm von Pont schon bisher Lehensträger des Grafen Hartmann von Kiburg gewesen, in dessen Hand er das Lehen nun zurückgegeben. Seit wann mag Wilhelm von Pont für seinen Anteil an der Herrschaft von Pont Lehensträger des Kiburgers gewesen sein ? Reicht dies vielleicht in die Zeit der Zähringer zurück oder hängt dies etwa zusammen mit dem Landverkauf Wilhelms v. J. 1228, samt den mißliebigen Nachbarn ? <sup>1</sup> Da Wilhelm von Pont seinen Anteil, also nur einen Teil der Herrschaft von Pont dem Grafen Hartmann von Kiburg zurückgegeben, so muß der übrige Teil der Herrschaft anderswie verpflichtet gewesen sein. Wer anders könnte da in Betracht kommen, als die Grafen von Greyerz und von Savoyen ? Hinweis auf letzteren bieten die Brüder Wilhelm (!) Jakob, Peter und Josselin als Herren von Pont, welche für ihren Anteil an der Herrschaft im Jahre 1250 dem Grafen Peter von Savoyen als ihrem Lehensherrn huldigten, der sie mit demselben Anteil wieder neu belehnte <sup>2</sup>.

Blieb vielleicht die Herrschaft von Pont-en-Ogoz durch den Ehevertrag vom 1. Juni 1218 zwischen Margerita, Tochter des Grafen Thomas von Savoyen, und Hartmann, dem Sohne des Grafen Ulrich von Kiburg, nicht unberührt ? <sup>3</sup>

Hartmann von Kiburg hätte nun Wilhelm von Pont neuerdings mit dem betr. Teil der Herrschaft von Pont belehnen können ; er zog aber Conrad von Maggenberg vor. Dafür muß er Gründe gehabt haben, obwohl Wilhelm von Pont sich urkundlich als Bürgen stellt, wie die mitten im lateinischen Wortlaut derselben so auffällige Form « werent de pais » beweist.

<sup>1</sup> Solche anderweitige Verpflichtungen bestanden wohl vor allem gegenüber den Grafen von Greyerz und dem Grafen von Savoyen. Da sind möglicherweise auch die betreffenden Nachbarn zu suchen. Der Graf von Greyerz rückte 1234 wieder näher (DIESBACH, l. c. S. 60).

<sup>2</sup> Im Obituarium von Lausanne ist unter dem 5. März 1228, ein W. de Pont-en-Ogoz eingetragen (DIESBACH, S. 65) ; falls dies nicht dem Wilhelm unserer Urkunden von 1231 und 1232 gilt, so hätte dieser am 23. Juli 1250 durch Leistung des Lehenseides zum Grafen von Savoyen abgeschwenkt (DIESBACH, l. c. S. 81).

<sup>3</sup> Der bedeutsame Ehevertrag vom 1. Juni 1218 siehe in Recueil dipl. I, 6 ; FRB II, 11 ; DIESBACH, l. c. S. 44.

Der Umstand, daß in den Pont-en-Ogoz-Urkunden, die den Grafen Hartmann den älteren interessieren, und im Akt von 1241, wo Freiburg sich dem Grafen als Bürgen für die Wahrung des Heiratsgutes seiner Gattin Margaretha stellt (DIESBACH, l. c. S. 69) beinahe alle dieselben Zeugen sich stellen, läßt doch wohl auch auf mehrfache Beziehungen schließen.

Hierüber gab uns H. Univ. Prof. Dr. Paul *Aebischer*, Lausanne, in sehr verdankenswerter Weise den Aufschluß, que l'expression « legitimes merenz » ou « leeux merenz » est frequente dans les textes du début du XIII<sup>e</sup> siècle, publiés dans le Cartulaire de Lausanne, édition Roth, Lausanne 1948, de même que le verbe « grentare » au sens de donner sa garentie. Je crois donc que votre personnage a donné sa personnelle garentie que la paix durera à propos des questions soulevées par les actes eux-mêmes\*.

Was für Gründe mögen da nun entscheidend gewesen sein? Schon einmal war von *Bonifaz*, dem neuen Bischof von Lausanne, die Rede; er traf hier keine guten Verhältnisse und hatte sichern Schutz nötig. Ende 1231 war er nach Italien gereist. Er war es wohl, der dem Papste Gregor IX. Bericht über den angeklagten Lausanner Kleriker Peter von Oulens zu bringen hatte<sup>1</sup>. Auf Bischof Bonifaz kann sehr wohl auch die Intervention zurückzuführen sein, die eine wichtige Auszeichnung für Graf Hartmann von Kiburgen erreichte, indem der Papst ihn und seinen Besitz unter St. Peters Schutz nahm, also auch das nun Conrad von Maggenberg übertragene Kiburgen-Lehen von Pont-en-Ogoz<sup>2</sup>. Wie sehr Bischof Bonifaz in seinem ersten Ringen gegen arge Mißstände in der Diözese mit seinen Reformen auf Widerstand stieß und Schutz nötig hatte, das mag der an ihm verübte Mordversuch (1238) zeigen<sup>3</sup>. Es erweist sich übrigens als unrichtig, Conrad von Maggenberg habe das Besitztum von Pont nur kurze Zeit zu halten vermocht<sup>4</sup>. Trotz des ständigen Vorrückens des Herrn der Waadt, Ludwig von Savoyen, hielten die Maggenberger stand. Erst die letzten ihres verdienten Geschlechtes: *Johann*,

\* Es ist nicht ohne Bedeutung, daß die rechtsgeschichtlich so interessante Formel der Bürgschaft uns schon in einer früheren Pont-en-Ogoz betreffenden Urkunde begegnet. Jacob und Rudolf von Pont-en-Ogoz machen mit dem Kapitel von Lausanne Frieden wegen eines strittigen Zehntens und versichern « essent legitimi vuerent si quis impeteret capitulum » (Cartulaire = Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse Romande III<sup>e</sup> sér. t. III, l. c. p. 116 n<sup>o</sup> 8).

Zehn Jahre später begegnen wir in einer anderweitigen Urkunde vom 16. August 1223 der Formel « grentaverunt quod essent leel gueirent », und ebenda auch die Verwendung der Bezeichnung pais: « et ita amici facti fuerunt . . . osculati per pais et per fidem » (Cartulaire l. c. p. 161 n<sup>o</sup> 150); s. auch SCHADE, Altdeutsches Wörterbuch: wëren, etwas leisten.

<sup>1</sup> Papst Gregor IX. griff zu Maßnahmen mit Erlaß vom 15. Oktober 1232 (BERNOULLI, Acta Pontif. Helv. I, S. 109, Nr. 158).

<sup>2</sup> BERNOULLI, Acta Pont. Helv. l. c. I, S. 109, Nr. 159.

<sup>3</sup> SCHMITT, l. c. II, 1859, S. 1. — Bischof Bonifaz starb am 19. Februar 1260: Lexikon f. Theol. u. Kirche, II, Sp. 456. Ausführl. Bibliogr. in Cist. Chron. 23, 306.

<sup>4</sup> REINERS, l. c. II, 19.

*Richard, Berthold*, Söhne des verstorbenen Ritters *Ulrich*, verkauften im Juli 1320 alle ihre Feudalrechte auf Pont demselben Herrn der Waadt <sup>1</sup>.

Dieser Entwicklung der Dinge war jedenfalls konsequent vorgearbeitet worden. Am 23. Juli 1250 traten Wilhelm, Jakob, Peter und Josselin von Pont ihren Anteil an der Herrschaft von Pont an Peter von Savoyen ab, der sie damit neu belehnte <sup>2</sup>. Am 23. April 1296 huldigten die Brüder Wilhelm und Robert dem Herrn der Waadt, Ludwig von Savoyen <sup>3</sup>. Im Mai 1306 folgte Hartmann von Pont, Herr von Viviers, dem Beispiele <sup>4</sup>; im Juni 1320 leisteten Hartmann und Ulrich für ihren Anteil zu Aran dieselbe Huldigung <sup>5</sup>; die Maggenberger gingen aber nicht auf eine Huldigung ein, obwohl von savoyschem Besitztum umschlossen; sie entzogen sich durch den Verkauf ihres Teiles der Gefahr, in Gegensatz zu Freiburg zu geraten.

Hiermit endigte die Herrschaft der Maggenberger zu Pont-en-Ogoz. Von Conrad von Maggenberg dank des Entgegenkommens Graf Hartmanns d. Ä. von Kiburg eingeleitet, vermochte sie sich beinahe hundert Jahre zu halten. Conrad selber, in der Folge verdienter Schultheiß Freiburgs, fand 1273/74 im Kreuzgang der Abtei von Altenryf seine Grabstätte mit heute noch erhaltenem ritterlichen Grabmal. Die Maggenberger Herrschaft war Vorläuferin der späteren Vogtei von Pont-en-Ogoz; diese entstand, als Freiburg am 19. November 1482, nach seiner Aufnahme in den Bund der Eidgenossen, die alte Herrschaft für 16 000 Fl. und restliche Gebietsteile durch sonstige Abmachungen erwarb <sup>6</sup>.

<sup>1</sup> DIESBACH, l. c. S. 196. — Ritter Ulrich war Schultheiß von Freiburg; er wird erwähnt in den Jahren von 1243-1297. — Von den obgen. Söhnen folgte Johann ihm im Schultheißenamte in den Jahren 1319-1339; Richard wurde Pfarrer von Tafers und Belp in den Jahren von 1296-1314; die betr. Urkunde verlängert also sein Lebensdatum. — Berthold wird erwähnt als Pfarrer von Ueberstorf in der Zeit von 1319-1338. (S. BÜCHI ALBERT, Die Ritter von Maggenberg, Grabmal Konrads l. c. 86/87. Stammbaum, l. c. 190.)

<sup>2</sup> Siehe oben S. 171 Anm. 2.      <sup>3</sup> DIESBACH, l. c. S. 160.

<sup>4</sup> DIESBACH, l. c. S. 171.      <sup>5</sup> DIESBACH, l. c. S. 196.

<sup>6</sup> J. D(EY), Mémorial l. c. I, 13. — CASTELLA G., Histoire du Canton de Fribourg p. 30. — Gelegentlich der vorerwähnten (S. 167-68 und Anm. 14) prähistorischen Grabungen auf Pont-en-Ogoz konnten wir den Saal der Wirtschaft zu Le Bry als Sammelstelle unserer Fundstücke und deren Behandlung benützen. Wir kamen dabei mehrfach mit der Bevölkerung der Gegend in Berührung. Für uns war es nun interessant, aus deren Munde zu vernehmen, die deutsch-französische Sprachgrenze habe sich früher von Le Bry über Pont-en-Ogoz nach La Roche - Zurflüh erstreckt. Wir konnten uns dies nicht recht vorstellen. Die Erklärung für obige Sprachgrenze bietet nun Konrad von Maggenberg als Mitbesitzer von Pont-en-Ogoz. Zugleich ist dies ein weiterer Beleg dafür, daß in volkstümlicher Überlieferung sehr wohl ein Kern historischer Tatsachen enthalten sein kann.